

Wolfgang Schermann
Steuerberater
Rechtsbeistand

Manuel Schermann
Rechtsanwalt
Diplom – Finanzwirt (FH)

Merkblatt über die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer Geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch sechstes Buch (SGBVI), sowie über die möglichen Folgen ein Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Als sogenannte 450,00 EUR-Kraft, also als Arbeitnehmer mit einem Verdienst bis zu 450,00 EUR im Monat, sind Sie ab 01.01.2013 zur Abführung von Beiträgen zur Rentenversicherung verpflichtet.

Ihr Arbeitgeber führt weiterhin einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % (5 % bei haushaltsnahen Minijobs) des Arbeitsentgeltes an den Rentenversicherungsträger ab, Sie sind jedoch verpflichtet, um weitere 3,7 % auf den vollen Rentenversicherungssatz i. H. von 18,7 % aufzustoßen.

Dies hat zur Folge, dass Sie zum einen höhere Anwartschaften auf Altersrente erwerben, zum anderen hätten Sie damit Anspruch auf Rehabilitationsleistungen, Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen, Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente sowie vorgezogene Altersrente.

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge erhöht sich auf € 175,00. Das bedeutet, dass bei einem Arbeitsentgelt von weniger als € 175 der Rentenversicherungsbeitrag von einem fiktiven Verdienst in Höhe von € 175 berechnet wird.

Der Gesetzgeber hat Ihnen jedoch die Möglichkeit eingeräumt, sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen, dann bedeutet dies, dass Ihr Arbeitgeber weiterhin einen Pauschalbetrag von 15 % (5 % bei haushaltsnahen Minijobs) Ihres Arbeitslohnes an den Versicherungsträger abführt, Sie selbst aber keine Rentenversicherungsbeiträge abführen müssen.

Dementsprechend erwerben Sie nur eine Anwartschaft an der monatlichen Regelaltersrente in geringem Umfang und keinen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente oder vorgezogene Altersrente. Andererseits werden Ihnen von Ihrem Gehalt keine Rentenversicherungsbeiträge abgezogen.

Bei mehreren Beschäftigungen kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten Beschäftigungen abgegeben werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu Informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei eine Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon, der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Wenn Sie sich für die Befreiung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung entscheiden, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber durch schriftliche Erklärung anzeigen (siehe beigefügten Antrag auf Befreiung)

